



Gemeinde Gilching

- Gemeindewerke -

Antrag zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

für das Grundstück FlurNr.: _____

Straße/HausNr.: _____

Antragsteller:

Name: _____ Tel.Nr.: _____

Adresse: _____

Hiermit beantrage ich die Genehmigung zum Anschluss des o. g. Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gilching nach Maßgabe der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gilching (Gemeindewerke) Wasserabgabesatzung – WAS, Beitrags- und Gebührensatzung zur Abgabesatzung der Gemeinde Gilching (Gemeindewerke).

Hierzu werden folgende Angaben gemacht: Anhörung Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG

1. Größe des anzuschließenden Grundstück: _____ m²

2. Geschossfläche (Keller+EG+OG+DG falls ausgebaut, alles Außenmaße): _____ m²

3. Anzahl der Wohneinheiten _____

4. Anzahl der Wasserentnahmestellen _____ mit Gesamtdurchflussmenge VS: _____ l/s
Die Gemeindewerke übernehmen bei mangelhaften Angaben der Verbrauchsanlagen, die zu einer falschen Bemessung der Grundstücksanschlusses führen, keinerlei Haftung.

5. Die Anschlussleitung wird von den Gemeindewerken bzw. der Vertragsfirma verlegt.
a) In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit den Gemeindewerken Gilching bauseits ein DN 100 KG-Rohr im Privatgrund verlegt werden.

6. Die Kostenregelung entnehmen Sie bitte den beigefügten Kosteninformationen.

Datum, Unterschrift des Eigentümers

Anlagen

- Planausschnitte vom Eingabeplan mit den Abstandsmaßen zu den Grundstücksgrenzen
- (wenn möglich per: dxf/dwg/pdf an info@wasserwerk-gilching.de)
- Kellergrundrissplan mit Entwässerungsplan 1:100 ist beizulegen
- Anmeldung einer Trinkwasseranlage nach DIN 1988 oder EN 1717 (Installateur)

Allgemeine Kosteninformationen

Damit der Anschluss rechtzeitig erfolgen kann, setzen Sie sich bitte mit unserem **Technischen Leiter, Herrn Pfannes (Telefon: 08105/778944 , Fax 08105/276746)** in Verbindung. Er wird den Verlauf der Hausanschlussleitung und den Rohrquerschnitt festlegen.

Nach Möglichkeit werden hierbei Ihre Wünsche berücksichtigt. Die Verlegung des Hausanschlusses führen entweder die Gemeindewerke Gilching selbst oder eine von den Gemeindewerken beauftragte Vertragsfirma durch.

Die Erstattung der Kosten lt. Beitrags- und Gebührensatzung wird mittels Bescheid festgesetzt und geht Ihnen nach erfolgtem Einbau des Hausanschlusses zu.

Zur Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen

Lt. § 8 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gilching sind die Kosten für Grundstücksanschlüsse zu erstatten.

Der Aufwand für **die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung**, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahmen des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Für den Teil des Hausanschlusses, der nicht auf öffentlichen Grund liegt, gilt (lt. Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gilching, dass die **tatsächlich** angefallenen Kosten für Material, Fremdfirmen, sowie der Aufwand zur Baukoordinierung verrechnet werden.

Angaben zur Kostenschätzung ab Grundstücksgrenze:

ca. 100,00 €/m (Erdrakete)	Rohrleitung (Tiefbau, Material), sowie Grabenlose Bauweise
ca. 164,00 €/Stk.	Kernbohrung
90,00 €/Stk.	Mauerdurchführung-Wasser
ca. 180,00 €/Stk.	Mauerdurchführung-Wasser und Breitband
ca. 150,00 €	Baukoordinierung
ca. 425,00 €	Baustelleneinrichtung
ca. 150,00 €	Material im Privatbereich (Rohr, Verschraubungsfittinge)
ca. 90,00 €	eventuell neue Absperrarmaturen (WZ-Bügel)

Die tatsächlichen Kosten können sich in Einzelfällen aus diversen Gründen (unvorhergesehenes im Erdreich) um 10 - 30 % erhöhen.

Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand der Bauleistungen.

Beitragserhebung

Herstellungsbeitrag:

Lt. § 1 bis 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gilching vom 22.10.2014 erheben die Gemeindewerke der Gemeinde Gilching zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gilching (WAS), ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

Nach § 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gilching entsteht die Beitragsschuld mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes bzw. mit dem Abschluss der Maßnahme.

Lt. § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gilching beträgt der Beitragssatz:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,19 € netto , zzgl. MwSt. |
| b) pro qm Geschoßfläche | 3,54 € netto , zzgl. MwSt. |

Verbesserungsbeitrag:

Lt. der Verbesserungsbeitragssatzung zur Wasserabgabensatzung vom 22.10.2014 erhebt die Gemeinde Gilching einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch die aufgezählten Maßnahmen nach § 1 VBS-WAS.

Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.357.073,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

Da der Aufwand noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,22 € netto , zzgl. MwSt. |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,65 € netto , zzgl. MwSt. |

Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Der Nenndurchfluss wird durch die Angaben der Installateurfirma über Spitzendurchfluss (l/s) festgelegt.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

Bis 2,5 cbm/h	22,29 €/Jahr netto,	23,85 € (inkl. 7% MwSt)
Bis 6,0 cbm/h	31,73 €/Jahr netto,	33,95 € (inkl. 7% MwSt)
Bis 10 cbm/h	52,25 €/Jahr netto,	55,91 € (inkl. 7% MwSt)
Bis 30 cbm/h	339,65 €/Jahr netto,	363,43 € (inkl. 7% MwSt)
Über 30 cbm/h	492,68 €/Jahr netto,	527,17 € (inkl. 7% MwSt)

Verbrauchsgebühren

Lt. § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt die Gebühr **1,66 € netto**, (zzgl. MwSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wasser.

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,66 € netto**, (zzgl. MwSt) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Für ein mobiles Standrohr wird eine Kautionshöhe von **200,- €** erhoben.

Die Leihgebühr beträgt **1,00 € zzgl. MwSt. pro Kalendertag**.

Der Einbau eines Bauwasserzählers wird gesondert verrechnet.